

Persönlich: Tarifvertragswerke zu Buchstaben a und b:
Erfasst werden:

1. Gewerbliche Arbeitnehmer;
2. Angestellte, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch — gesetzliche Rentenversicherung — (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben;
3. Arbeitnehmer, die bis zur Einberufung zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht eine nach den Vorschriften des SGB VI versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben; nicht erfasst werden dienstpflichtige Angestellte, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausgeübt haben;
4. Auszubildende, die in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungstarifvertrages ausgebildet werden und eine nach den Vorschriften des SGB VI versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende, deren Ausbildungsverträge nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossen sind und erfüllt werden (Altverträge)

Tarifvertragswerke zu Buchstaben c und d:
Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des SGB VI versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Ausgenommen sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes fallenden Personen sowie Angestellte, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des SGB IV ausüben.

Die Antragsteller beantragen, die Allgemeinverbindlicherklärungen gemäß dem ersten Teil der Maßgaben in der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifvertragswerken für das Baugewerbe vom 9. Februar 1996 (BANz. S. 1673) einzuschränken.

Die beantragten Allgemeinverbindlicherklärungen können mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesen Anträgen können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Postfach 14 02 80, 53107 Bonn, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über die Anträge vor dem Tarifausschuß. Der Termin der Verhandlung wird noch bekanntgemacht.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifvertragswerke gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Bonn, den 16. Dezember 1997
IIIa3-31241-Ü-14b/35 u. 36

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
M e n z e l

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien über künstliche Befruchtung [1209 A]

Vom 1. Oktober 1997

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung (Richtlinien über künstliche Befruchtung) in der Fassung vom 14. August 1990 (Bundesarbeitsblatt Nr. 12 vom 30. November 1990) wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt Methoden wird folgende neue Nummer 10.5 angefügt:

„10.5 Die Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) ist derzeit keine Methode der künstlichen Befruchtung im Sinne dieser Richtlinien, da für die Beurteilung dieser Methode keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt wurden und daher die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Methode in der vertragsärztlichen Versorgung noch nicht vorliegen.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 1. Oktober 1997

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
J u n g

★

Bekanntmachung einer Änderung der Arzneimittel-Richtlinien [1210 A]

Vom 1. Oktober 1997

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 beschlossen, die Anlage 2 der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien/AMR) in der Fassung vom 31. August 1993 (BANz. S. 11 155), zuletzt geändert am 23. Februar 1996 (BANz. S. 4802), Anlage 2 zuletzt geändert am 13. Mai 1997 (BANz. S. 9658), wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Teil A der Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V) und Vergleichsgrößen für die Festsetzung der Festbeträge (§ 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V):

(N) Wirkstoff: Sulfasalazin
Festbetragsgruppe: orale Darreichungsformen (z. B. Tabletten, Filmtabletten)

(Ä) Wirkstoff: Heparin-Natrium
Festbetragsgruppe: topische Darreichungsformen (z. B. Creme, Gel, Salbe, Gel Roll on)